



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

An die Mitglieder
Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des
Gemeindeverbandes Mittleres Schussental
(nachrichtlich an alle Mitglieder des Gemeinderates)

Am Donnerstag, 02.03.2023 um 16:00 Uhr,
Großer Sitzungssaal des Rathauses, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg, tagt die

Verbandsversammlung Gemeindeverband Mittleres Schussental

Zu dieser Sitzung lade ich Sie ein.

Dr. Daniel Rapp

Tagesordnung

Öffentlich

1. Erwachsenenbildung
- Zuschüsse 2023 an die Volkshochschulen Ravensburg e.V. und Weingarten
Vorlage: 2023/024
2. Bestellung eines Mitglieds in den Beirat Volkshochschulen GMS
- Vertretung für die Hochschule Ravensburg – Weingarten
Vorlage: 2023/027
3. 64. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Gewerbegebiet Mehlis"
- Änderungs- und Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2023/029
4. 41. Berichtigung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Bühl" auf Markung Baintd
- Beschluss der öffentlichen Bekanntmachung
Vorlage: 2023/028
5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental
- Rückübertragung des Gutachterausschusswesens nach §§ 192 ff. BauGB auf die einzel-nen Mitgliedsgemeinden
Vorlage: 2023/025
6. Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental
Vorlage: 2023/026

7. Genehmigung des außerplanmäßigen Aufwandes bzw. der Auszahlungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2021 – Rückerstattung der Verwaltungskostenumlage 2021
Vorlage: 2023/021
8. Genehmigung des überplanmäßigen Aufwandes bzw. der Auszahlung im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022 – Personalkostenerstattung an die Stadt Ravensburg 2022
Vorlage: 2023/022
9. Verlängerung der Optionserklärung im Umsatzsteuerrecht; Übergangsvorschrift zur Nichtanwendung des § 2b UStG
Vorlage: 2023/023
10. Klimamobilitätsplan – weiteres Vorgehen
- mündlicher Bericht
11. Bekanntgaben, Verschiedenes (ggf. Tischvorlage)

Nicht öffentlich

12. Bekanntgaben, Verschiedenes (ggf. Tischvorlage)



Sitzungsvorlage 2023/024

Verfasser:
Amt für Bildung, Soziales und Sport, Martina Spieler

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

Erwachsenenbildung - Zuschüsse 2023 an die Volkshochschulen Ravensburg e.V. und Weingarten

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindeverband übernimmt die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Erwachsenenbildung beider Volkshochschulen für das Jahr 2023.
2. Der im Haushaltsplan 2023 bereitgestellte Betrag in Höhe von 246.300 € wird endgültig entsprechend den vom Land für 2022 als förderungswürdig anerkannten Unterrichtseinheiten aufgeteilt (§ 11 der Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung im GMS).
3. Der Zuschuss ist am 01.04.2023 und 01.10.2023 auszuführen.
4. Der Zuschuss wird unter der Bedingung bewilligt, dass die Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung im GMS ohne Einschränkung angewandt werden.

Sachverhalt:

Die Volkshochschulen Ravensburg e.V. und Weingarten erhalten jährlich einen Zuschuss gemäß §§ 1 und 11 der Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung im Gemeindeverband Mittleres Schussental vom 16.10.1981, zuletzt geändert am 31.03.2022. Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen Unterrichtseinheiten (UE) des Vorjahres, die vom Land als förderungsfähig anerkannt worden sind. Mit dem Zuschuss wird der nicht gedeckte Aufwand für Personalkosten, Dozenten honorare und Geschäftsbedarf finanziert.

Im Jahr 2022 und die Jahre davor waren im Haushaltsplan jeweils 246.300 € als Zuschuss des Gemeindeverbands bereitgestellt.

Zudem sind für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 10.000 € bereitgestellt, die die Volkshochschulen für Kooperationsprojekte beantragen können. Die Bewilligung erfolgt im Einzelfall durch den Gemeindeverband.

Für den Haushaltsplan 2023 wurden dementsprechend wieder 246.300 € angemeldet.

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 wurden die für den Zuschuss 2023 maßgeblichen förderungsfähigen Unterrichtseinheiten wie folgt geschätzt:

Volkshochschule Ravensburg	Volkshochschule Weingarten	zusammen
16.500 UE	13.000 UE	30.000 UE

Die Volkshochschulen Ravensburg e.V. und Weingarten würden demnach 2023 geschätzt folgende Zuschüsse erhalten:

Volkshochschule Ravensburg	ca. 16.500 UE x 8,21 € =	135.465 €
Volkshochschule Weingarten	ca. 13.500 UE x 8,21 € =	110.835 €
		<u>246.300 €</u>

Kosten und Finanzierung:

Ergebnishaushalt (konsumtiver Aufwand und Ertrag)	
Gesamtkosten der Maßnahme	246.300 €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan	
Kostenstelle (10-stellig)	271000
Bezeichnung Kostenstelle	Volkshochschulen
Seite im Haushaltsplan	
Planansatz ordentlicher Sachaufwand	246.300 €
Sachkonto (Kostenart) und Bezeichnung	
Planansatz ordentlicher Ertrag	€
Sachkonto (Kostenart) und Bezeichnung	
über-/außerplanmäßiger Mehraufwand	€
Abdeckung	€
Kostenstelle, Auftrag, PS-Projekt	
Bezeichnung	
Seite im Haushaltsplan	
Sachkonto (Kostenart) und Bezeichnung	
Abdeckung	€

Kostenstelle, Auftrag, PS-Projekt	
Bezeichnung	
Seite im Haushaltsplan	
Sachkonto (Kostenart) und Bezeichnung	

Anlage/n:

Berechnung Jahreszuschuss 2022

Gemeindeverband Mittleres Schussental
Allgemeine Verbandsverwaltung
19.09.2022

**Jahreszuschuss 2022 an die Volkshochschulen
Ravensburg und Weingarten**

Im Haushaltsplan 2022 stehen als Zuweisungen an die Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten 246.300 € bereit. Dieser Betrag ist entsprechend den vom Land für 2021 als förderungsfähig anerkannten Unterrichtseinheiten (UE) aufzuteilen (§11 der Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung im GMS)

Das Land hat für 2021 folgende UE als förderungsfähig anerkannt:

VHS Ravensburg	9243 UE
VHS Weingarten	<u>7566</u> UE
	16809 UE

Danach entfallen auf eine UE 14,65 €

Es erhalten:

VHS Ravensburg	135.436,43 €
VHS Weingarten	<u>110.863,57 €</u>
	246.300,00 €

Abrechnung der Abschlagszahlungen (AZ):

VHS Ravensburg	Soll	135.436,43 €
	./. AZ vom 01.04.2022	<u>70.000,00 €</u>
		65.436,43 €
VHS Weingarten	Soll	110.863,57 €
	./. AZ vom 01.04.2022	<u>50.000,00 €</u>
		60.863,57 €

Ravensburg, 19.09.2022

Martina Spieler

Verteiler:

VHS Ravensburg, Gartenstraße 33, 88212 Ravensburg
VHS Weingarten, Heinrich-Schatz-Str. 16, 88250 Weingarten
zdA



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2023/027

Verfasser:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft, Marleen Büker

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:
Amt für Bildung, Soziales und Sport

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

Bestellung eines Mitglieds in den Beirat Volkshochschulen GMS - Vertretung für die Hochschule Ravensburg – Weingarten

Beschlussvorschlag:

1. Nach Vorschlag der Hochschule Ravensburg – Weingarten wird im Wege der offenen Wahl Frau Christina Schmidt, M.A. in den Beirat Volkshochschulen GMS als ordentliches Mitglied als Vertretungen sachkundiger Gruppen / Personen bestellt. Zeitgleich scheidet Herr Prof. Dr. Sebastian Mauser aus dem Beirat Volkshochschulen GMS aus.

Sachverhalt:

Die Besetzung von Beiräten (beratenden Ausschüssen) im Gemeindeverband Mittleres Schussental erfolgt nach § 14 Abs. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 41 Gemeindeordnung (GemO).

In der letzten Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental am 01.12.2022 wurden die Bestellung der Mitglieder in den Beirat Volkshochschulen GMS beschlossen. Dabei ist der Verwaltung ein Fehler unterlaufen. Als ordentliches Mitglied "sachkundiger Gruppen und sachkundiger Personen" wurde als Vertretung für die Hochschule Ravensburg-Weingarten Herr Prof. Dr. Sebastian Mauser bestellt. Nach Vorschlag der Hochschule Ravensburg-Weingarten soll aber stattdessen Frau Christina Schmidt, M.A., Regional- und Fachvernetzerin für die wissenschaftliche Weiterbildung, die Vertretung der Hochschule Ravensburg- Weingarten übernehmen.

Wenn kein Mitglied widerspricht, erfolgt die Wahl im Wege der offenen Wahl (§37 Abs. 7 GemO).

Kosten und Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlage/n:

Keine



Sitzungsvorlage 2023/029

Verfasser:
Stadtplanungsamt, planungsfuchs

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

64. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Gewerbegebiet Mehlis" - Änderungs- und Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Flächennutzungsplan 2000 des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental, rechts-
wirksam seit 01.04.1995, wird in folgendem Teilbereich geändert:

64. Teiländerung im Gebiet "Energiespeicher Gewerbegebiet Mehlis" auf Markung Baintd

Der räumliche Geltungsbereich der 64. Teiländerung ist entsprechend den Lageplanaus-
schnitt der Technischen Verbandsverwaltung/Abteilung GMS im Stadtplanungsamt
Ravensburg vom 02.03.2023 umgrenzt.
2. Der Beschluss über die 64. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2
Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 64. Teiländerung des Flächennutzungspla-
nes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten.

1. Vorgang

Im Südwesten des Ortsteils Schachen der Gemeinde Baidt liegt das Gewerbegebiet Mehlis. Im Geltungsbereich der bestehenden Bebauungspläne sind neben Gewerbeflächen auch Flächen für ein Umspannwerk und Regenrückhaltung ausgewiesen. Die an das bestehende Regenrückhaltbecken grenzende Fläche für Regenrückhaltung wird in der ursprünglichen Form nicht mehr benötigt, so dass die Fläche anderen Nutzungen zugeführt werden kann. Es gibt das Bestreben in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk eine Batteriespeicheranlage zu errichten, mit welcher überschüssige Energie gespeichert und zu Bedarfszeiten wieder an das Netz abgegeben werden kann. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen hierzu über den Bebauungsplan "GE Mehlis, 6. Änderung und Erweiterung" geschaffen werden, in dem als Art der baulichen Nutzung "Versorgungsfläche Speicherung von Strom" festgesetzt werden soll.

Die Flächen im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt mit überlagernder Eintragung einer 'Freihaltefläche im Sinne Regionalplan' sowie einem 'Bereich, in dem ökologischer Ausgleich bevorzugt stattfinden soll'. Hinzu kommen im Geltungsbereich noch die Darstellungen einer Hauptabwasserleitung und eines Trassierungsvorschlags zum Anschluss der im Bereich Niederbiegen/Mehlis geplanten gewerblichen Bauflächen an die B30. Des Weiteren enthält der Flächennutzungsplan für das Planungsgebiet nachrichtliche Übernahmen einer 110kv-Hochspannungsleitung sowie eines Überschwemmungsgebietes.

Mit den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist die gewünschte Planung nicht möglich. Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans dient der Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk. Die bisherige Darstellung des FNP soll in Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität geändert werden.

2. Bewertung aus Sicht der Flächennutzungsplanung

Mit der 64. Teiländerung soll die in diesem Bereich vorgesehene Änderung und Erweiterung der bestehenden Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität vorbereitet werden. Hierdurch werden ebenso die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen.

Die Teiländerung kann aus städtebaulicher Sicht vertreten werden, da die Errichtung einer Anlage zur Speicherung von Strom eine nachhaltige Weiterentwicklung der bisher am Standort vorhandenen Nutzungen für Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität darstellt. Standortalternativen wurden vom zukünftigen Betreiber im Vorfeld der Planungen untersucht. Eine Batteriespeicheranlage erfordert unmittelbarer Nähe zu einem Umspannwerk, sowie die Erschließung über ein entsprechendes Straßennetz als zwingende Voraussetzungen. Mit Netzbetreibern wurden weitere geeignete Standorte gesucht, es wurden in der Region jedoch keine gefunden. Ein anderer Standort würde das Vorhaben grundsätzlich in Frage stellen.

3. Zusammenfassung der Fachbelange und deren Bewertung

Die Fachbelange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Teiländerungsverfahrens ermittelt.

In der bereits abgeschlossenen frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan "GE Mehlis, 6. Änderung und Erweiterung" wurden im Wesentlichen die Konkretisierung der Versorgungsfläche (Speicherung von Strom) und der Grünfläche in der Planzeichnung genannt. Ebenso wurden Anregungen zur Umweltprüfung (Artenschutz, Überschwemmungsgebiete, Bodenschutz) vorgebracht. Die Anregungen werden vollumfänglich im Bebauungsplan und in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan berücksichtigt werden. Das artenschutzrechtliche Gutachten zum Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet der Flächennutzungsplanteiländerung artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG der Planung nicht entgegenstehen.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope, welche durch die Planung betroffen sind. Die Prüfung der Schutzgebiete und Biotope erfolgte im Rahmen des Umweltsteckbriefs.

Das Plangebiet tangiert teilweise ein Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG. Das im Flächennutzungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet ist nicht parzellenscharf abgebildet und deckt sich nicht mit der Hochwassergefahrenkarte für HQ 10 bis HQ Extrem.

Im Bebauungsplanverfahren wurden die HQ-Linien und der gesetzliche Gewässerrandstreifen berücksichtigt, so dass sich keine Konflikte mit der zukünftigen Nutzung als Energiespeicher ergeben.

4. Planungsziele

Das Planungsziel ist die Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität, um bei Energiespitzen die überschüssige Energie zu speichern und zu Bedarfszeiten wieder an das Netz abzugeben.

Siehe Planausschnitt M 1:10.000 vom 02.03.2023 mit Darstellung der künftigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Die Umsetzung der Planung hat keine finanziellen Auswirkungen für den Gemeindeverband Mittleres Schussental.

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan 64. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Energiespeicher Gewerbegebiet Mehli" auf Markung Baidt, Darstellung Bestand und Planung, Maßstab 1:10.000 vom 02.03.2023

Anlage 2: Umweltsteckbrief zur Flächennutzungsplanänderung und zum B-Plan "Gewerbegebiet Mehli – 6. Änderung und Erweiterung" für einen Batteriespeicher



Flächennutzungsplan 2000

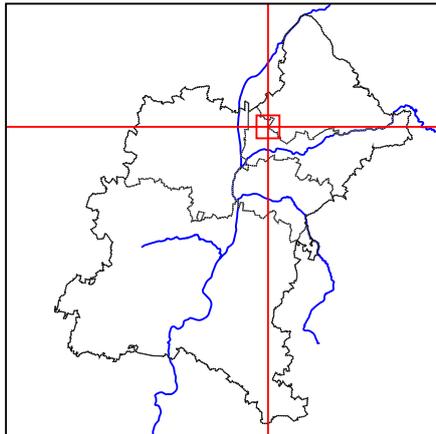
64. Teiländerung
im Gebiet "Energiespeicher Gewerbegebiet Mehlis"

auf Markung Baidnt

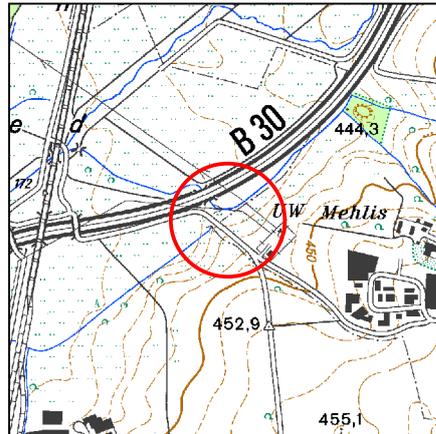
Entwurfsdatum: 02.03.2023

Rechtsgrundlage:

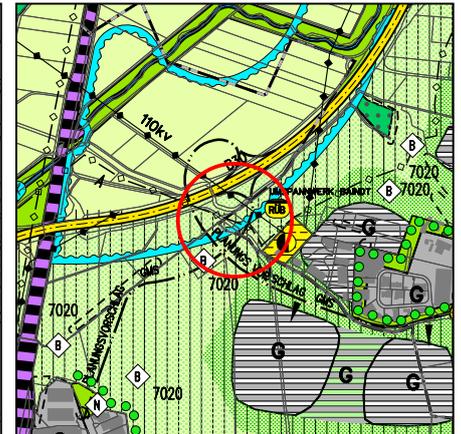
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung v. 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), letzte Änderung vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)



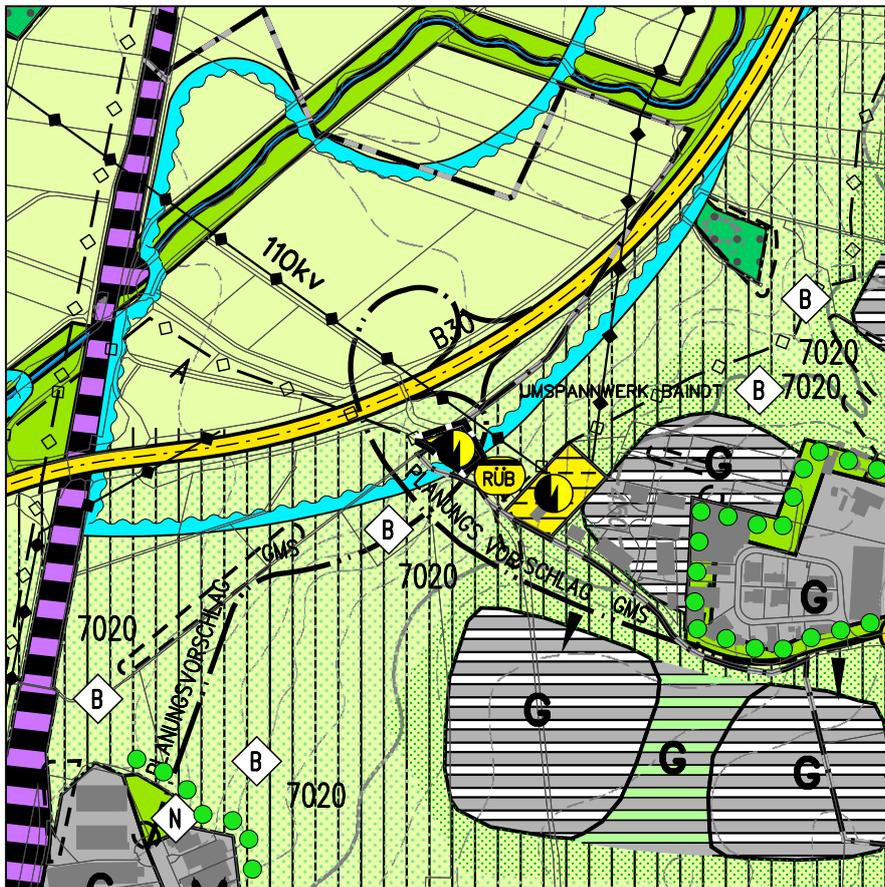
Lage im Verbandsgebiet



Topographische Karte 1:20.000



Bish. Fassung FNP 2000 1:20.000



geänderte Fassung FNP 2000 und sektorale Teilfortschreibung 1:10.000

Legende	
Bestand	Planung
W	W
M	M
G	G
SO	SO
GEMEINBEDARFSFLÄCHE	GEMEINBEDARFSFLÄCHE
WALD- UND LANDSCHAFTSPRÄGENDE GEHÖLZARTEN	WALD- UND LANDSCHAFTSPRÄGENDE GEHÖLZARTEN
LANDWIRTSCHAFT	LANDWIRTSCHAFT
GRÜNFLÄCHE	GRÜNFLÄCHE
FREIHALTEFLÄCHEN I. S. REGIONALPLAN	FREIHALTEFLÄCHEN I. S. REGIONALPLAN
Eisenbahntrasse	Eisenbahntrasse
ABGRENZUNG DES VERFAHRENSGEBIETS	ABGRENZUNG DES VERFAHRENSGEBIETS
UMSpannwerk	UMSpannwerk
NATURDENKMAL / § 24 NatSchG	NATURDENKMAL / § 24 NatSchG
BIOTOP Z.T. § 24a NatSchG	BIOTOP Z.T. § 24a NatSchG
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET / § 32 WHG	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET / § 32 WHG
Hauptleitung; Gas	Hauptleitung; Gas
Hauptleitung; Wasser	Hauptleitung; Wasser
Hauptleitung; Abwasser	Hauptleitung; Abwasser
REGENÜBERLAUFBECKEN	REGENÜBERLAUFBECKEN

GW Schussental/ Gemeinde Baidt

Umweltsteckbrief zur Flächennutzungsplanänderung und zum B-Plan- „Gewerbegebiet Mehli- 6. Änderung und Erweiterung“ für einen Batteriespeicher

Stand: Juni 2022

Verfahrensführende Gemeinde: Baidt

Auftraggeberin: Smart Power GmbH
Einsteinring 41-43
Haus B
85609 Aschheim
Tel.: 089 30760190

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. 07551 949558 0
www.365grad.com

Projektleitung: Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: MSc. Paul Rieger
Tel. 07551 949558 10
p.rieger@365grad.com

Projekt: 2678_bs

Vorbemerkungen

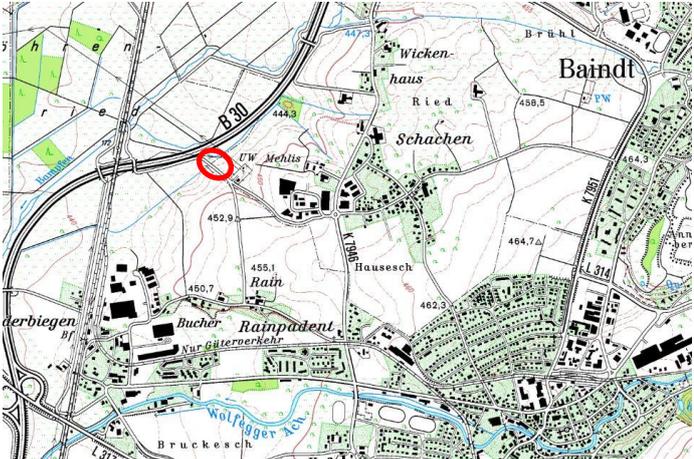
Mit dem Bebauungsplan und der parallelen Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Gewerbegebiets „Mehlis“ zur Errichtung eines Batteriespeichers samt Nebenanlagen geschaffen werden. Nachfolgend werden die hiervon ausgehenden Auswirkungen auf die Umweltbelange kurz beschrieben und zusammengefasst.



Abbildung 1: Plangebiet mit Luftbild, Geltungsbereich des B-Plans: rot (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 14.03.2022, unmaßstäbliche Darstellung).

1. Bezeichnung: Bebauungsplan GE „Mehlis“ 6. Änderung und Erweiterung“ für einen Batteriespeicher

2. Lage des Vorhabens

Stadt / Gemeinde	Ortsteil Schachen (Baidt)	Übersichtslageplan (TK 1:25.000) 
Gemarkung	Baidt	
Größe	0,2 ha	

3. FNP-Darstellung

bisher	Landwirtschaftliche Flächen
geplant	Sonderbaufläche
FNP-Darstellung geplant	

4. Planung

4.1. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Energie“ auf einer geplanten Fläche für Regenrückhaltung und bisher landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Damit soll die Aufstellung von Batteriespeichern und zugehörigen Betriebsgebäuden ermöglicht werden.

4.2. Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele (Landschaftsplan, GEP etc.)

Landesentwicklungsplan (2002): Nach dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württembergs (LEP 2002) liegen Baidt und Baienfurt an den Landesentwicklungsachse Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten nach Biberach – Ulm. Das Straßen- und Schienennetz soll an diesen Entwicklungsachsen leistungsfähig erhalten und ausgebaut werden. Der Anschluss der örtlichen Siedlungsschwerpunkte soll über die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen gesichert werden. Die Siedlungsentwicklung, der Ausbau der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist vorrangig auf die Siedlungsbereiche an den Entwicklungsachsen und der regional bedeutsamen Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Neue Bauflächen sind auf Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten.

Regionalplan (Fortschreibung 2021): Gemäß Bodensee-Oberschwaben 2020 befindet sich das Plangebiet außerhalb eines regionalen Grünzugs, von Grünzäsuren oder sonstiger schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz oder Landschaftspflege. Die Fläche ist in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Gemäß Plansatz 2.61. sind Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen sind in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig.

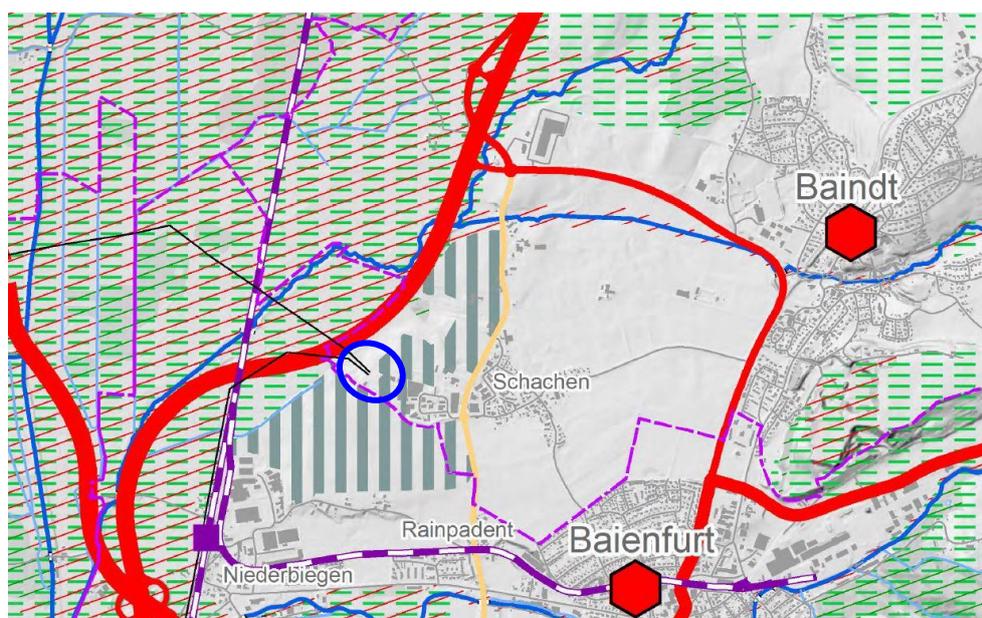


Abb. 5: Auszug aus Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 2020 (Plangebiet: blau)

5. Bestand

5.1. Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung)

Die Fläche ist landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Entlang der nördlich gelegenen Feldhecke verläuft ein Bach, welcher als Gewässer II. Ordnung ausgewiesen ist (gem. Stellungnahme LRA Ravensburg, 02.08.2021). Eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Feldhecke sowie des Bachs ist durch die Erweiterung des Gewerbegebiets nicht zu erwarten.

5.2. Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Altlasten, Nutzung, Trennwirkungen

Die Fläche ist durch ihre Lage südlich der B 30 und des südöstlich gelegene Gewerbegebiet sowie die landwirtschaftliche Nutzung durch Lärm, Schadstoffemissionen sowie Gerüche vorbelastet.

5.3. Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens

Im Plangebiet: Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen oder internationalen Schutzgebieten. Wasserschutzgebiete oder Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes: Etwa 150 m östlich befinden sich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 33 NatschG) „Hecke bei Umspanwerk westlich Schachen“ (Nr. 181234360447).

Es sind keine Beeinträchtigungen über den Boden-, Wasser- oder Luftpfad zu erwarten.

6. Sinnvolle Alternativen (Darstellung und Beurteilung)

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine sinnvollen Alternativen bekannt.

7. Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung

Schutzgut	Einschätzung der Umweltauswirkungen	Auswirkungsintensität
Mensch (Gesundheit/ Wohnen/ Erholung/ Freizeit)	Das nächst gelegene Wohngebiet befindet sich etwa 800 m östlich der Planung. Dazwischen ist das Gewerbegebiet Mehliis gelegen sowie die K 7946. Es bestehen Auswirkungen auf die Freizeitnutzung, da ausgewiesene Rad-, und Wanderwege sowie Flächen für die lokale Erholungsnutzung im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind.	- ●
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Grünlandflächen ohne Gehölze geprägt die eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere haben. Im 1. Hj. 2022 laufen noch artenschutzrechtliche	●

Schutzgut	Einschätzung der Umweltauswirkungen	Auswirkungsintensität
	Untersuchungen insbesondere zu Vögeln und Fledermäusen, sodass hier noch keine Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen getroffen werden können.	
Fläche	Die Fläche grenzt an bestehendes Gewerbe an, etwa 800 m östlich beginnt die Wohnbebauung des Ortsteils Schachen. Etwa 60 m nördlich verläuft die B 30, Es kommt zu geringen zusätzliche Flächenzerschneidungswirkung. Insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca 0,2 ha.	•
Boden	Die Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie eine hohe Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe auf. Die Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist aufgrund der Lage innerhalb eines Porengrundwasserleiters als sehr hoch einstufen. Die Flächen sind unversiegelt. Bei Bebauung und Versiegelung gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.	•••
Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser, Retention)	<p>Vorbelastungen durch die Grünlandnutzung (Eintrag von Düngemitteln) sind nicht ausgeschlossen. Durch Versiegelung der Flächen verringert sich die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Es befinden sich zwei Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nördlich verläuft ein Bach (Gew. II. Ordnung), der in m den Bampfen mündet • Westlich befindet sich der „Föhregraben“ (Gew. II Ordnung, von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist vorhabenbedingt im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Als worstcase ist ein Brandfall zu betrachten. Entsprechende Vorkehrungen sind zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende Planung befindet sich mit sämtlichen technischen Anlagen (Voll- und Teilversiegelungen) außerhalb des gesetzlich freizuhaltenden Gewässerrandstreifens von 10 m.</p> <p>Überschwemmungsflächen (HQ100) befinden sich angrenzend außerhalb des Plangebietes entlang des Bachlaufes (ehem. Bampfen) und nördlich der B 30.</p> <p>Südwestlich des Plangebietes verlaufen laut LGRB Kartendienst online (Erosionsgefährdung für das Starkregenrisikomanagement) mehrere, sich verbindende Abflussbahnen. Aufgrund der ebenen Flächen ist hier nicht von einer Starkregengefährdung auszugehen.</p>	•• - -
Luft / Klima	Geringfügige Vorbelastungen bestehen in Staub- und	•

Schutzgut	Einschätzung der Umweltauswirkungen	Auswirkungsintensität
	Geruchsemissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft. Die unversiegelten Flächen im Plangebiet dienen der Kaltluftentstehung; sie liegen zudem im regionalen Kaltluftstrom des Schussentals Richtung Süden. Hier kommt es jedoch lediglich zu einer geringen Versiegelung von ca. 0,2 ha. Auch die Geländehöhen sind mit ca. 480 m relativ gering. Darüber hinaus befinden sich angrenzend noch ausreichend weitläufige Acker- und Grünlandfläche, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsflächen und des Kaltluftstromes zu erwarten ist.	
Landschaft / Ortsbild	Das Plangebiet grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet und eine Umspannstation an. Westlich und östlich des Plangebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich die intensiv eingegrünte B30. Von angrenzenden Wegeflächen ist das Plangebiet kleinräumig gut einsehbar, vom Landschaftsraum nördlich der B30 nicht.	••
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter sind nicht vorhanden, Bodendenkmäler nicht bekannt Sachgüter: Grünland. Die Fläche geht als landwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren.	- ••
Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge	Es sind keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen ersichtlich.	

Auswirkungsintensität: ••• hoch, •• mittel, • gering, - nicht zu erwarten, + positive Auswirkungen

8. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Durch die folgenden geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft weitestgehend vermieden oder minimiert werden:

- Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus unbeschichtetem Metall (Schutzgut Grundwasser, Boden),
- Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall, Löschwassermonitoring (Schutzgut Grundwasser, Boden),
- Schutz des Oberbodens (Schutzgut Boden),
- Verwendung offenporiger Beläge (Schutzgut Wasser, Boden),
- Landschaftsgerechte Eingrünung der Vorhabenfläche (Schutzgut Landschaft, Tiere),
- Reduktion von Lichtemissionen (Schutzgut Tiere),
- Gestaltung der unbebauten Flächen (Schutzgut Pflanzen/ Biotope/ Biol. Vielfalt/ Biotopverbund, Tiere, Klima, Landschaftsbild).
- Dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser (Schutzgut Wasser)

9. Voraussichtlicher Kompensationsbedarf und Maßnahmenschwerpunkte

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgt eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Der Kompensationsbedarf ist aufgrund der hohen Bedeutung der Bodenfunktionen als mittel einzustufen. Zudem ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß Gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (2013) zu ermitteln und auszugleichen.



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2023/028

Verfasser:
Stadtplanungsamt, Helga Rosol

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

41. Berichtigung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet "Bühl" auf Markung Baidnt - Beschluss der öffentlichen Bekanntmachung

Beschlussvorschlag:

Die 41. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2000 im Gebiet "Bühl" auf Markung Baidnt ist öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:**Vorgang**

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 08.11.2022 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet "Bühl" den Bebauungsplan "Bühl" als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan "Bühl" wurde am 18.11.2022 im Amtsblatt der Gemeinde Baidt öffentlich bekannt gemacht und ist somit an diesem Tag gemäß § 10 BauGB in Kraft getreten.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist dieser nach § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB zu berichtigen.

Kosten und Finanzierung:

Die Umsetzung der Planung hat keine finanziellen Auswirkungen für den Gemeindeverband Mittleres Schussental.

Anlage/n:

- Anlage 1: Lageplan 41. Berichtigung Flächennutzungsplan 2000, Darstellung Bestand und Berichtigung, Maßstab 1:10.000 vom 23.11.2022
- Anlage 2: Rechtsverbindlicher Bebauungsplan "Bühl", Lageplan DIN A3



Flächennutzungsplan 2000

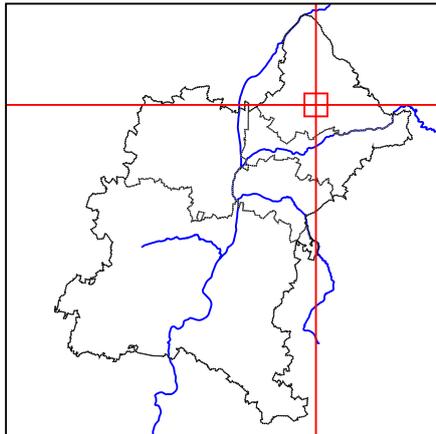
41. Berichtigung
im Gebiet "Bühl"

auf Markung Baintd

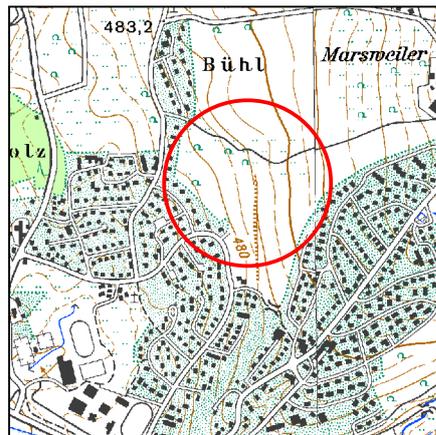
Entwurfsdatum: 23.11.2022

Rechtsgrundlage:

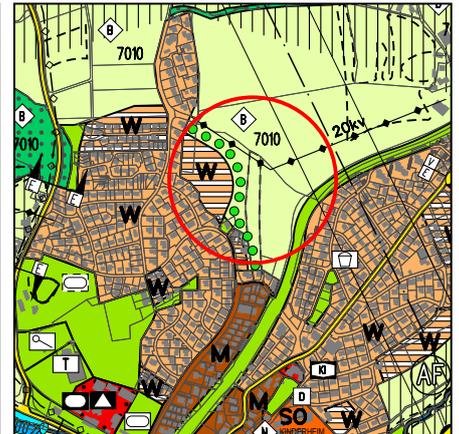
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), letzte Änderung vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)



Lage im Verbandsgebiet



Topographische Karte 1:20.000

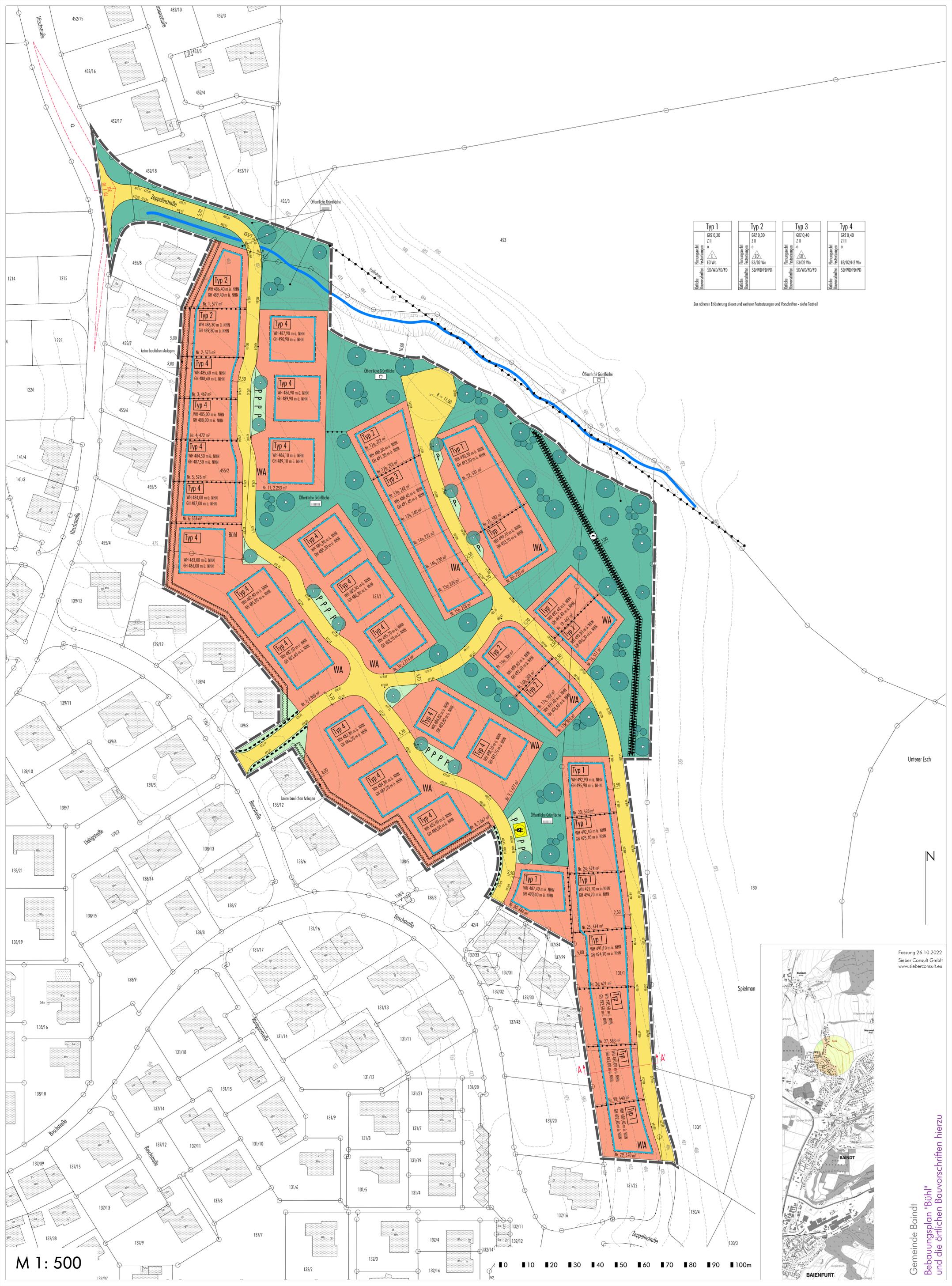


Bish. Fassung FNP 2000 1:20.000



geänderte Fassung FNP 2000 und sektorale Teilfortschreibung 1:10.000

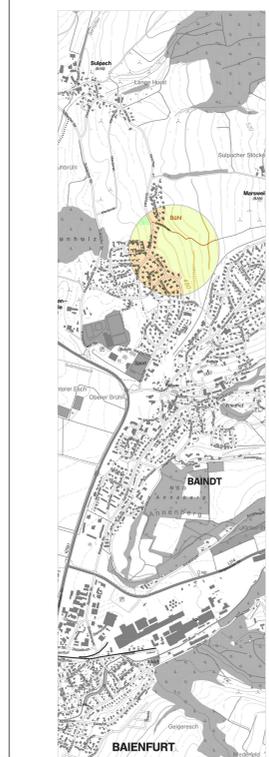
Bestand		Planung		Legende
				WOHNBAUFLÄCHE
				MISCHBAUFLÄCHE
				GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
				SONDERGEBIET
				GEMEINBEDARFSFLÄCHE
				WALD- UND LANDSCHAFTSPRÄGENDE GEHÖLZARTEN
				LANDWIRTSCHAFT
				GRÜNFLÄCHE
				FREIHALTEFLÄCHEN I. S. REGIONALPLAN
				ORTSRANDEINGRÜNUNG
				STANDORT FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN / § 8 BNatSchG
				ABGRENZUNG DES VERFAHRENSGEBIETS
				SCHULE
				KIRCHE
				KINDERGARTEN
				SPORTHALLE
				SPORTPLATZ
				SPIELPLATZ
				TENNISPLATZ
				TENNISHALLE
				HOCHBEHÄLTER



Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4
Planungsart GRZ 0,30 Z II a	Planungsart GRZ 0,30 Z II a	Planungsart GRZ 0,40 Z II a	Planungsart GRZ 0,40 Z III a
Öffentliche Bauvorschriften E3 Wo SU/WO/FD/PD	Öffentliche Bauvorschriften E3/02 Wo SU/WO/FD/PD	Öffentliche Bauvorschriften E3/02 Wo SU/WO/FD/PD	Öffentliche Bauvorschriften E8/02/H2 Wo SU/WO/FD/PD

Zur näheren Erläuterung dieser und weiterer Festsetzungen und Vorschriften - siehe Teildetail

M 1: 500



Fassung 26.10.2022
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

Gemeinde Baimdt
Bebauungsplan "Bühl"
und die örtlichen Bauvorschriften hierzu





Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2023/025

Verfasser:
Stadtplanungsamt, Herbert Sonntag

Stand: 30.01.2023

Az.

Beteiligung:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental - Rückübertragung des Gutachterausschusswesens nach §§ 192 ff. BauGB auf die einzel-nen Mitgliedsgemeinden

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental – Sitz Ravensburg – wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Tagung der Bürgermeister des Landkreises Ravensburg am 17.11.2020 wurde die Konzentration des Gutachterausschusswesens im Landkreis Ravensburg auf zwei Gutachterausschüsse befürwortet und die entsprechende Zuordnung in einen östlichen Teil mit Sitz in Wangen sowie einen westlichen Teil mit Sitz in Ravensburg vorgenommen. Vor diesem Hintergrund sowie der Absichtserklärung der Bürgermeister der GMS-Mitglieder, die Kommunen im westlichen Landkreis entsprechend unterstützen zu wollen, wurde die Verbandsverwaltung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 26.11.2020 einstimmig beauftragt, die erforderliche Änderung der Verbandssatzung zur Rückübertragung der Aufgabe des Gutachterausschusswesens auf die Mitgliedsgemeinden vorzubereiten.

Die Verbandsversammlung hat am 31.03.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst und sich bereit erklärt, die Aufgabe des Gutachterausschusswesens nach den §§ 192 ff. BauGB auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden zurück zu übertragen. Gleichzeitig haben sich die Mitgliedsgemeinden bzw. deren Gemeinderäte grundsätzlich bereit erklärt, zum 01.07.2023 einen gemeinsamen Gutachterausschuss im westlichen Landkreis Ravensburg zu bilden und die Aufgaben mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf die Stadt Ravensburg zur Erfüllung zu übertragen.

Aufbauend auf diesen Beschlüssen ist nun in einem weiteren Schritt die Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental mit Wirkung zum 01.07.2023 entsprechend zu ändern.

Kosten und Finanzierung:**Anlage/n:**

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

Aufgrund der §§ 59 – 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental am 02.03.2023 folgende

**Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental
-Sitz Ravensburg-**

vom 26. Juli 1971, zuletzt geändert am 27. Oktober 2022, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die bisherigen Ziffern 4, 5, 6 und 7 werden die Ziffern 3,4,5 und 6.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 17 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die bisherige Ziffer 18 wird die Ziffer 17.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg, 03.03.2023

Dr. Daniel Rapp, Verbandsvorsitzender



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2023/026

Verfasser:
Stadtplanungsamt, Herbert Sonntag

Stand: 30.01.2023

Az.

Beteiligung:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft
Rechnungsprüfungsamt

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Aufhebung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)" des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt:

In Folge der Änderung der Verbandssatzung und der Rückübertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192 ff. BauGB auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfällt die Aufgabe zum 01.07.2023 beim Gemeindeverband Mittleres Schussental. Die Grundlage für die Erhebung von Gebühren durch den Gemeindeverband Mittleres Schussental ist damit nicht mehr erforderlich. Die entsprechende Gebührensatzung kann deshalb ersatzlos entfallen und aufgehoben werden.

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) des Gemeindeverbands Mittleres Schussental

Aufgrund von §§ 4, 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental am 02.03.2023 folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) des Gemeindeverbands Mittleres Schussental
-Sitz Ravensburg-

vom 04.04.2019, erlassen:

Artikel 1 – Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) des Gemeindeverbands Mittleres Schussental wird aufgehoben.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ravensburg, 03.03.2023

Dr. Daniel Rapp, Verbandsvorsitzender



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2023/021

Verfasser:
Verbandskämmerei, Britta Fischer

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

Genehmigung des außerplanmäßigen Aufwandes bzw. der Auszahlungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2021 – Rückerstattung der Verwaltungskostenumlage 2021

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßige Aufwand und die Auszahlung in Höhe von 900.000 Euro für die Rückerstattung der Verwaltungskostenumlage an die Verbandsgemeinden werden genehmigt.

Sachverhalt:

Um die Genehmigung des außerplanmäßigen Aufwandes bzw. der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 900.000 Euro für die Rückerstattung der Verwaltungskostenumlage 2021 wird gebeten.

Kostenstelle: 611000
Kostenträger: 61100000
Sachkonto: 4452000

Betrag: 900.000,00 Euro

Begründung:

Bei dem außerplanmäßigen Aufwand/ Auszahlungen in Höhe von rund 900.000 Euro handelt es sich um die Rückerstattung der Verwaltungskostenumlage 2021 an die Verbandsgemeinden.

Die Verwaltungskostenumlage dient zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes abzüglich der Erträge des Ergebnishaushaltes und wurde in Höhe der voraussichtlichen Ausgaben 1.883.000 Euro veranschlagt und im Laufe des Jahres 2021 gemäß Verbandssatzung eingefordert.

Die genaue Höhe der Rückerstattung an die Verbandsgemeinden errechnet sich im Rahmen des Jahresabschlusses, aus den tatsächlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes 2021 abzüglich der Erträge des Ergebnishaushaltes 2021.

Hieraus wird sich voraussichtlich eine Rückerstattung an die Verbandsgemeinden in Höhe von rund 900.000 Euro ergeben.

Grund für die hohe Summe der Rückerstattung sind im Wesentlichen die zeitliche Verschiebung von Maßnahmen im Bereich der Kostenstelle 561000 Umweltschutzmaßnahmen und der Kostenstelle 511000 Stadtentwicklung, städtebauliche Planung, Verkehrsplanung, Stadterneuerung sowie die Nichtinanspruchnahme der Deckungsreserve.

Durch den Verzicht auf die Bildung von Haushaltsresten für noch nicht benötigte Mittel wurden die Mittel für das Jahr 2022 neu veranschlagt.

Um eine zeitnahe Rückerstattung an die Verbandsgemeinden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 vornehmen zu können, bittet die Verbandskämmerei um die Genehmigung des außerplanmäßigen Aufwandes bzw. der außerplanmäßigen Auszahlung.

Es entsteht kein Fehlbetrag durch die Bildung des o.a. außerplanmäßigen Aufwandes/ Auszahlung.

gez. Britta Fischer

Kosten und Finanzierung:

Anlage/n:

keine



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2023/022

Verfasser:
Verbandskämmerei, Britta Fischer

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

Genehmigung des überplanmäßigen Aufwandes bzw. der Auszahlung im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2022 – Personalkostenerstattung an die Stadt Ravensburg 2022

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßige Aufwand und die Auszahlung in Höhe von 30.033,81 Euro für die Personalkostenerstattung an die Stadt Ravensburg werden genehmigt.

Sachverhalt:

Um die Genehmigung des überplanmäßigen Aufwandes bzw. der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 30.033,81 Euro für die Personalkostenerstattung an die Stadt Ravensburg wird gebeten.

Begründung:

Die Personalkostenerstattung an die Stadt Ravensburg für die Führung der Kaufpreissammlung sowie Markt- und Preisanalysen erfolgt gemäß Geschäftsbesorungsvertrag vom 01.01.2013.

Im Jahr 2022 waren insgesamt Personalkostenerstattungen an die Stadt Ravensburg für die Tätigkeiten im Rahmen der Kaufpreissammlung in Höhe von 315.000 Euro veranschlagt. Abgerechnet wurden bis zum Jahresende 2022 345.033,81 Euro.

Grund für die Planüberschreitungen sind im Wesentlichen Nachzahlungen von Personalkostenerstattungen für das Jahr 2021, die sich nach Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ergeben haben. Diese Nachzahlungen waren bei der Haushaltsplanaufstellung 2022 nicht bekannt und somit im Planansatz 2022 nicht berücksichtigt.

Kostenstelle: 511100

Kostenträger: 51110000

Sachkonto: 4452000

Betrag: 30.033,81 Euro

Es entsteht kein Fehlbetrag durch die Bildung des o.a. überplanmäßigen Aufwandes/ Auszahlung.

gez. Britta Fischer

Kosten und Finanzierung:**Anlage/n:**

Keine



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2023/023

Verfasser:
Verbandskämmerei, Britta Fischer

Stand: 30.01.2023

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	02.03.2023	öffentlich
---	------------	------------

Verlängerung der Optionserklärung im Umsatzsteuerrecht; Übergangsvorschrift zur Nichtanwendung des § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

An der Erklärung an das Finanzamt aus dem Jahr 2016 zur Anwendung der Verlängerung der Übergangsvorschrift wird festgehalten. Gegenüber dem Finanzamt wird erklärt, dass der Gemeindeverband Mittleres Schussental - vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs - weiterhin für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2025 ausgeübten Tätigkeiten, die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwenden wird.

Altregelung der Umsatzbesteuerung

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Zweckverbände) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S. der §§ 1 und 4 des KStG, sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche (z. B. hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen) unterlagen bislang weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union orientiert sich am Wettbewerbsgrundsatz. Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 wurden im Rahmen ihrer Umwandlung in nationales Recht die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPdöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat der Gemeindeverband Mittleres Schussental Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG aufgrund vordringlicher Arbeiten der jPdöR zur Bewältigung der CORONA-Pandemie bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Auch von dieser Option hat der Gemeindeverband Gebrauch gemacht.

Im Dezember 2022 wurde nun im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist für weitere zwei Jahre, bis 31.12.2024, beschlossen. Die Verbandskämmerei schlägt daher der Versammlung vor, wieder von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für die Mitgliedsgemeinden erwartet. Nach Abwägung der steuerlichen und somit finanziellen Gesichtspunkte sowie den noch ausstehenden Auslegungen des Gesetzgebers/Ministerien zu einzelnen Fragen, wird empfohlen, die Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung enthält weiterhin die Möglichkeit eines einmaligen Widerrufs. Eine Beschränkung des Widerrufs auf

einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Einer erneuten schriftlichen Erklärung gegenüber dem Finanzamt bedarf es nicht.

Kosten und Finanzierung:

Die vorzeitige Anwendung der neuen Umsatzbesteuerung würde zu einer höheren Steuerbelastung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental führen.

Anlage/n:

Keine